

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Dezember 1994

323. Stück

1069. Verordnung: Festsetzung des Beitragssatzes nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

1070. Verordnung: Änderung der Gleichstellungsverordnung

1071. Verordnung: Änderung der Personenstandsverordnung

1069. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Beitragssatz nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz festgesetzt wird

Auf Grund des § 16 Abs. 1 in Art. I des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 13 Abs. 3 in Art. I des Entgeltfortzahlungsgesetzes wird ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1995 mit 2,50 vH festgesetzt.

Hesoun

1070. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Gleichstellungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1994, wird verordnet:

Die Gleichstellungsverordnung, BGBl. Nr. 469/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 78/1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lautet:

„1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie Personen, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufhalten und dort auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Ehegatten und Kinder;“

2. § 1 Z 3 lautet:

„3. Personen, die entweder selbst wenigstens durch fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Bewerbung um Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben oder die mindestens einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist;“

3. § 1 Z 6 und Z 8 entfallen.

4. Der bisherige § 1 Z 7 erhält die Bezeichnung Z „6“, und der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

5. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) § 1 Z 1, § 1 Z 3 und § 1 Z 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 1070/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

6. Dem § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) § 1 Z 6 und § 1 Z 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 469/1991 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

(5) Für Bewerber, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vor dem 1. Jänner 1995 mit als in Österreich ausgestellt geltenden Reifezeugnissen zum Universitätsstudium zugelassen wurden, gelten diese Reifezeugnisse weiterhin im Sinne des § 1 als in Österreich ausgestellt.“

Scholten

1071. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Personenstandsverordnung BGBl. Nr. 629/1983 geändert wird

Auf Grund des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

Artikel I

Die Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 305/1989, wird geändert wie folgt:

1. Die Rückseite der Anlage 1 a entspricht folgendem Muster:

Rückseite

Anlage 1 a

Hinweise für den Anzeigenden

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§ 18 PStG). Die Anzeige der Geburt obliegt der Reihe nach:

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigepflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung werden benötigt:

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch Heiratsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe;
2. der Nachweis des akademischen Grades (Verleihungsurkunde oder inländische Personenstandsurkunde mit akademischem Grad);
3. der Nachweis der Staatsangehörigkeit der Eltern (der Mutter);
4. der Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter);
5. die Erklärung über die Vornamensgebung;
6. die Geburtsbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird.

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung nicht ausreichen.

		Angaben der Hebamme ¹⁾									
Kind bzw. Geburt	Familienname und Vorname der Mutter:		Datum und Uhrzeit der Geburt:		Geschlecht: ²⁾ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich						
	bei Geburt in Krankenanstalt, Entbindungshaus, Hebammenpraxis: ²⁾		<input type="checkbox"/> ambulante Geburt (Aufenthaltsdauer unter 24 Stunden)	<input type="checkbox"/> stationäre Geburt (Aufenthaltsdauer über 24 Stunden)							
	Wie wurde Geburt beendet? ²⁾ <input type="checkbox"/> Spontangeburt <input type="checkbox"/> Kaiserschnitt <input type="checkbox"/> Saugglocke <input type="checkbox"/> Zangengeburt <input type="checkbox"/> Manualhilfe										
	Geburtsgewicht in Gramm	Körperlänge in cm	Schwangerschaftsdauer in Wochen ³⁾	Appar (gesamt) <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td>1 min</td><td>5 min</td><td>10 min</td></tr><tr><td>_____</td><td>_____</td><td>_____</td></tr></table>		1 min	5 min	10 min	_____	_____	_____
	1 min	5 min	10 min								
	_____	_____	_____								
Erkennbare Mißbildungen: _____											
Wievieltes Kind dieser Mutter? ⁴⁾		a) einschl. Totgeborener _____ b) ohne Totgeborene _____	Wenn ehelich, wieviertes Kind dieser Ehe, einschl. totgeborener und legitimer Kinder? _____								
Datum der letzten vorangegangenen Lebend- oder Totgeburt (Tag, Monat, Jahr): _____											
Eltern	Beruf/Lebensunterhalt ²⁾		Höchste abgeschlossene Ausbildung ²⁾								
		Vater ⁵⁾ Mutter		Vater ⁵⁾ Mutter							
	Berufstätig in Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>	Pflichtschule, AHS-Unterstufe	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>							
	Berufstätig in sonstigem Wirtschaftszweig	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>	Lehre (mit Berufsschule)	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>							
Student/in, Schüler/in	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>	Mittlere (Fach-)Schule (ohne Matura)	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>								
Pensionist/in, Rentner/in	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	Höhere Schule (AHS, BHS) mit Matura	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>								
sonst. nichtberufstätig (z. B. Hausfrau)	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>	Lehrer- oder berufsbildende Akademie	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>								
Stellung im Beruf (wenn berufstätig) ²⁾			Name, Anschrift (Stampiglie) und Unterschrift der Hebamme:								
Selbständige/r, Freiberufler/in	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>										
Mithelfende/r, Familienangehörige/r	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>										
Angestellte/r, Beamter(in), Lehrling in Angestelltenberuf	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>										
Arbeiter/in, Lehrling in Arbeiterberuf	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>										
¹⁾ Diese Angaben sind der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben (§ 38 Abs. 1 PStG). — ²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen. — ³⁾ Einzutragen ist die bei der Entbindung ermittelte Graviditätsdauer (in angefangenen Wochen). — ⁴⁾ Bei a) sind alle vorangegangenen lebend- und totgeborenen Kinder mitzuzählen; bei b) sind nur die vorangegangenen Lebendgeborenen mitzuzählen. Mehrlingskinder sind jeweils mitzuzählen, Fehlgeburten bleiben stets außer Betracht. — ⁵⁾ Kann bei unehelicher Geburt entfallen.											

Originalformat: DIN A4

2. Die Rückseite der Anlage 2 a entspricht folgendem Muster:

Rückseite

Anlage 2 a

Hinweise für den Anzeigenden

Die Geburt eines totgeborenen Kindes ist spätestens am folgenden Werktag der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen (§§ 18 und 27 PStG).

Die Anzeige obliegt der Reihe nach:

1. dem Leiter der Krankenanstalt, in der das Kind geboren worden ist;
2. dem Arzt oder der Hebamme, die bei der Geburt anwesend waren;
3. dem Vater oder der Mutter, wenn sie dazu innerhalb der Anzeigefrist imstande sind;
4. der Behörde oder der Dienststelle der Bundesgendarmerie, die Ermittlungen über die Geburt durchführt;
5. sonstigen Personen, die von der Geburt auf Grund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Die Anzeige hat, soweit der Anzeigenpflichtige dazu in der Lage ist, alle Angaben zu enthalten, die für die Eintragungen in den Personenstandsbüchern benötigt werden.

Für die Beurkundung einer Totgeburt werden benötigt:

1. die Heiratsurkunde der Eltern des ehelichen oder die Geburtsurkunde (gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde) der Mutter des unehelichen Kindes; gegebenenfalls der Nachweis der Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe;
2. der Nachweis des Hauptwohnsitzes der Eltern (der Mutter);
3. die Geburts- und die Todesbestätigung, wenn die Anzeige nicht vom Leiter einer Krankenanstalt erstattet wird (siehe untenstehendes Feld).

Der Standesbeamte kann die Vorlage weiterer Urkunden und Nachweise verlangen, wenn die allgemein verlangten Urkunden und Nachweise zur ordnungsgemäßen Beurkundung der Totgeburt nicht ausreichen.

Angaben der Hebamme ¹⁾				
Familienname und Vorname der Mutter:		Datum und Uhrzeit der Geburt:		
		Geschlecht: ²⁾		
		<input type="checkbox"/> männlich		
		<input type="checkbox"/> weiblich		
bei Geburt in Krankenanstalt, Entbindungsheim, Hebammenpraxis: ²⁾		<input type="checkbox"/> ambulante Geburt (Aufenthaltsdauer unter 24 Stunden)	<input type="checkbox"/> stationäre Geburt (Aufenthaltsdauer über 24 Stunden)	
Kind bzw. Geburt	Wie wurde Geburt beendet? ²⁾ <input type="checkbox"/> Spontangeburt <input type="checkbox"/> Kaiserschnitt <input type="checkbox"/> Saugglocke <input type="checkbox"/> Zangengeburt <input type="checkbox"/> Manualhilfe			
	Geburts-gewicht in Gramm	Körper-länge in cm	Schwanger-schaftsdauer in Wochen ³⁾	
Erkennbare Mißbildungen: _____				
Wieviertes Kind dieser Mutter? ⁴⁾	a) einschl. Totgeborener	b) ohne Totgeborene	Wenn ehelich, wieviertes Kind dieser Ehe, einschl. totgeborener und legitimer Kinder? _____	
Datum der letzten vorangegangenen Lebend- oder Totgeburt (Tag, Monat, Jahr): _____				
Eltern	Beruf/Lebensunterhalt ⁵⁾		Höchste abgeschlossene Ausbildung ²⁾	
		Vater ⁵⁾ Mutter	Vater ⁵⁾ Mutter	
	Berufstätig in Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>	Pflichtschule, AHS-Unterstufe	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>
	Berufstätig in sonstigem Wirtschaftszweig	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>	Lehre (mit Berufsschule)	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>
Student/in, Schüler/in	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>	Mittlere (Fach-)Schule (ohne Matura)	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>	
Pensionist/in, Rentner/in	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	Höhere Schule (AHS, BHS) mit Matura	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>	
sonst. nichtberufstätig (z. B. Hausfrau)	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>	Lehrer- oder berufsbildende Akademie	<input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/>	
Stellung im Beruf (wenn berufstätig) ²⁾		Name, Anschrift (Stampiglie) und Unterschrift der Hebamme:		
Selbständige/r, Freiberufler/in	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/>			
Mithelfende/r, Familienangehörige/r	<input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/>			
Angestellte/r, Beamter(in), Lehrling in Angestelltenberuf	<input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/>			
Arbeiter/in, Lehrling in Arbeiterberuf	<input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/>			
¹⁾ Diese Angaben sind der Personenstandsbehörde auf Grund des Hebmammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, ausschließlich zur Übermittlung an das Österreichische Statistische Zentralamt bekanntzugeben (§ 38 Abs. 1 PStG). — ²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen. — ³⁾ Einzutragen ist die bei der Entbindung ermittelte Graviditätsdauer (in angefangenen Wochen). — ⁴⁾ Bei a) sind alle vorangegangenen lebend- und totgeborenen Kinder mitzuzählen; bei b) sind nur die vorangegangenen Lebendgeborenen mitzuzählen. Mehrlingskinder sind jeweils mitzuzählen, Fehlgeburten bleiben stets außer Betracht. — ⁵⁾ Kann bei unehelicher Geburt entfallen.				

Originalformat: DIN A4

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Löschnak